



Nachstehendes Angebot zum Bezug von Aktien der KAMPA AG stellt kein öffentliches Angebot dar. Es richtet sich ausschließlich an die Aktionäre der KAMPA AG.

KAMPA AG
Minden

ISIN DE0006269103 / WKN 626 910

Bezugsangebot

Der Vorstand der KAMPA AG hat am 2. Juni 2008 mit gleichtägiger Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, von der Ermächtigung des § 4 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital I) teilweisen Gebrauch zu machen und das Grundkapital von € 28.599.324, eingeteilt in 10.999.740 Inhaber-Stückaktien, um € 7.149.831 auf € 35.749.155 gegen Bareinlage durch Ausgabe von 2.749.935 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2008 (nachstehend die „neuen Aktien“) zu erhöhen. Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von je € 2,60 je Aktie ausgegeben.

Die neuen Aktien werden den Aktionären der KAMPA AG im Wege des mittelbaren Bezugsrechts im Verhältnis 4: 1 durch die Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA (nachstehend die „Bank“), Köln, zum Bezugspreis von € 2,60 je neuer Aktie zum Bezug angeboten.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 4 : 1 kann auf jeweils vier (4) alte Aktien eine (1) neue Aktie bezogen werden.

Ausübung von Bezugsrechten durch den Großaktionär

Die PFH Holding GmbH hat sich gegenüber der Bank unwiderruflich verpflichtet, aufgrund der ihr zustehenden Bezugsrechte im Rahmen der Kapitalerhöhung insgesamt 1.876.626 neue Aktien zu beziehen. Darüber hinaus hat sich die PFH Holding GmbH verpflichtet, soweit am Ende der Bezugsfrist nicht alle bezugsberechtigten Aktionäre von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht haben, sämtliche nicht bezogenen neuen Aktien zum Bezugspreis zu übernehmen.

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A0LD6B2 / WKN A0L D6B) für die neuen Aktien wird die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, nach dem Stand vom 4. Juni 2008, abends, den Depotbanken einbuchen. Zur Ausübung des Bezugsrechts sind die Bezugserklärungen bei der Bank oder dem depotführenden Institut einzureichen, bei dem sich die Aktien des Aktionärs in Girosammelverwahrung befinden.

Hiermit bitten wir unsere Aktionäre, ihr Bezugsrecht (ISIN DE000A0LD6B2 / WKN A0L D6B) zur Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit vom

5. Juni 2008 bis 19. Juni 2008, einschließlich (12:00 MESZ)

über ihre Depotbank bei der Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA

während der üblichen Schalterstunden auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung sowie des Bezugspreises bei der vorgenannten Stelle.

Bezugspreis

Der Bezugspreis je bezogener neuer Aktie beträgt € 2,60 und ist bei Ausübung des Bezugsrechts, spätestens jedoch am letzten Tag der Bezugsfrist, dem 19. Juni 2008, zu entrichten. Für den Bezug wird von den Depotbanken die übliche Bankenprovision berechnet.

Kein Bezugsrechtshandel

Ein Handel der Bezugsrechte (ISIN DE000A0LD6B2 / WKN A0L D6B) wird von der KAMPA AG nicht veranlasst werden. Ein Zu- oder Verkauf von Bezugsrechten über die Börse ist daher nicht möglich. Die Bezugsrechte sind innerhalb des Aktionärskreises übertragbar. Allerdings werden weder die Bank noch die Depotbanken noch die KAMPA AG den An- und/oder Verkauf von Bezugsrechten vermitteln. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt.

Vom 5. Juni 2008 an erfolgt der Börsenhandel der alten Stückaktien der KAMPA AG (ISIN DE0006269103 / WKN 626 910) im Regulierten Markt der Börse Düsseldorf, der Börse Berlin und der Frankfurter Wertpapierbörse „ex Bezugsrecht“.

Verbriefung und Lieferung der neuen Aktien

Nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der KAMPA AG werden die nicht börsenzugelassenen neuen Aktien (ISIN DE000A0V9LM2 / WKN A0V 9LM) in einer Dauer-Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt a. M., hinterlegt werden wird, verbrieft und sodann den Aktionären, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, im Girosammelverkehr zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Die Lieferung der nicht börsenzugelassenen neuen Aktien wird voraussichtlich in der 26. Kalenderwoche erfolgen.

Vorerst kein Börsenhandel der neuen Aktien

Die Zulassung der neuen Aktien zum Regulierten Markt an der Börse Düsseldorf, der Börse Berlin und der Frankfurter Wertpapierbörse sowie die Einführung in die bestehende Preisfeststellung der KAMPA-Aktie wird spätestens ein Jahr nach der Ausgabe der neuen Aktien beantragt.

Hinweis

Interessierte Aktionäre sollten sich vor ihrer Entscheidung zur Ausübung ihres Bezugsrechts eingehend über die KAMPA AG informieren. Es wird empfohlen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kampa-ag.de erhältlichen Finanzberichte und anderen Informationen zu lesen und in ihre Entscheidung einzubeziehen, insbesondere den (Konzern-)Jahresabschluss der KAMPA AG zum 31. Dezember 2007, die Zwischenmitteilung der Gesellschaft zum 31. März 2008, den Geschäftsbericht 2007 sowie aktuelle Mitteilungen der Gesellschaft und Presseberichte.

Verkaufsbeschränkungen

Die neuen Aktien und die entsprechenden Bezugsrechte sind und werden insbesondere weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie werden demzufolge dort weder öffentlich angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird gemäß §§ 186 Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 2, 25 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit der Satzung der

Gesellschaft in den elektronischen Bundesanzeiger eingerückt. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Aktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Minden, im Juni 2008

Der Vorstand